

TOP Satzungsänderungen
- Neufassung Frauenstatut
AntragstellerInnen: Landesvorstand und LAG Frauen

Neufassung Frauenstatut
Bündnis 90/Die Grünen NRW

Aktuelles Frauenstatut	Frauenstatut NRW neu
<p>Präambel: Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen. Hier gibt es eine große Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Ebenso wie in den herkömmlichen Parteien sind die inneren Verhältnisse der GRÜNEN ein Spiegelbild der äußeren patriarchalischen Gesellschaft. Die GRÜNEN haben allerdings in dem ernstzunehmenden Bestreben, Denken und Handeln in Einklang zu bringen, spezifisch "grüne" Verhaltensformen im Umgang mit Frauen ausgeprägt, die widersprüchliche Tendenzen in sich tragen. Aus dem Wunsch, neue Umgangsformen im politischen Alltag zu finden, neue Inhalte zuzulassen und Unterdrückungsmechanismen zu vermeiden, treten viele Männer den auf Emanzipation zielenden Forderungen von Frauen nicht entgegen. Andererseits gibt es Tendenzen des bewußten und unbewußten Zurückfallens auf traditionelle Denkmuster und alte Formen männlicher Dominanz.</p> <p>Unübersehbar ist, daß gegenwärtig bei den GRÜNEN nur wenige Frauen in öffentlich und innerparteilich bedeutsamen Positionen zu finden sind. Damit wird Frauen auch bei den GRÜNEN die Entscheidungsgewalt, die ihnen gesellschaftlich zusteht, vorenthalten. Frauen und Männer bei den GRÜNEN wissen, daß sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen läßt. Deshalb müssen auf vielen Ebenen konkrete Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden, die die Position von Frauen in den GRÜNEN stärken.</p> <p>Bei den GRÜNEN wird mit dem Beschluß des Frauenstatutes ein weiterer Schritt zur Veränderung gemacht. Das Frauenstatut benennt verbindlich Korrektivmaßnahmen, die den gewöhnlichen Strukturen entgegenwirken und neue Entwicklungen und Erfahrungen möglich machen. Wesentliches Element darin ist die Schaffung paritätischer Bedingungen. Unser Ziel ist, daß Frauen nicht nur ihre formalen Rechte einfordern, sondern daß sie in allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.</p> <p>Das Frauenstatut reicht als Ansatz allein nicht aus, da es</p>	<p>PRÄAMBEL Die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen ist selbstverständlicher Bestandteil der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Gleichberechtigung und Mitbestimmung der Frauen werden formal und organisatorisch durch das Frauenstatut und die in ihm verankerten Regelungen gewährleistet. Wesentlich ist die Parität von Frauen und Männern in allen Parteigremien und auf Wahllisten und die Förderung von Frauen innerhalb der Gremien und Strukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.</p>

<p>die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Es hat deshalb vor allem die Zielsetzung, weitere Veränderungen voranzutreiben und zu erleichtern.</p> <p>Im Folgenden die Einzelmaßnahmen:</p>	
<p>1. Wahlen</p> <p>Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, daß getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß Punkt 2 (Vetorecht) ein Vetorecht. Reine Frauenlisten sind möglich.</p>	<p>I. RAHMENBEDINGUNGEN</p> <p>§ 1 MINDESTQUOTIERUNG</p> <p>Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.</p> <p>Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.</p>
<p>2. Vetorecht</p> <p>Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, daß Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden. Die Anträge werden an die nächste Landesdelegiertenkonferenz oder in eiligen Fällen an den Landesparteirat verwiesen und dort endgültig verabschiedet.</p>	<p>§ 2 VERSAMMLUNGEN</p> <p>(1) Präsidien von Landesdelegiertenkonferenzen werden paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.</p> <p>(2) Diese Regelungen gelten auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.</p> <p>§ 3 GREMIEN</p> <p>(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW zu beschickende Gremien sind paritätisch zu besetzen.</p>
<p>3. Durchführung von Landesdelegiertenkonferenzen</p> <p>Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches bzw. männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.</p>	<p>§ 4 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT</p> <p>(1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Landesparteirat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.</p> <p>(2) Die Mehrheit der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz, eines Landesparteiates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Landesparteirat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal</p>

	<p>wahrgenommen werden. Die <i>Bezirks-</i> (<i>vorbehaltlich ihrer Aufnahme in die Satzung</i>), Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.</p>
<p>4. Innerparteiliche Strukturen Jährlich sollen grüne Frauenkonferenzen stattfinden. Die GRÜNEN stellen hierfür die notwendigen Mittel zu Verfügung. Die Landesarbeitsgemeinschaft Frauen bereitet die Frauenversammlung in Zusammenarbeit mit interessierten Frauen(-gruppen) vor.</p>	<p>II. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN § 5 FRAUENPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW führt jährlich eine frauenpolitische Veranstaltung durch und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die frauenpolitische Veranstaltung kann eine Konferenz, eine Aktionswoche, eine Kampagne oder Ähnliches sein. Sie hat u. a. die Aufgabe, den Dialog mit der Frauenöffentlichkeit herzustellen. (2) Die Landesplanungsgruppe bereitet die frauenpolitische Veranstaltung vor. Der Landesvorstand und die LAG Frauen beschließen diese in gemeinsamer Abstimmung. § 6 LANDESPLANUNGSGRUPPE (1) Die Landesplanungsgruppe koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, der Landtagsfraktion, den Kreisverbänden und der Grünen Jugend NRW. Sie entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen, u. a. bereitet sie die jährlich stattfindende frauenpolitische Veranstaltung vor. (2) Der Landesplanungsgruppe gehören an: 1. die frauenpolitische Sprecherin des Landesvorstandes, 2. die Sprecherinnen der LAG Frauenpolitik, 3. die frauenpolitische Sprecherin der Landtagsfraktion, 4. die weiblichen Mitglieder des Vorstands der Grünen Jugend NRW, 5. zwei weitere von der LAG Frauen zu wählende Mitglieder sowie 6. die Landesfrauenreferentin und die Frauenreferentin der Landtagsfraktion. Die Landesplanungsgruppe kann weitere Mitglieder beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. (3) Die Landesplanungsgruppe wird von der frauenpolitischen Sprecherin des Landesvorstandes einberufen.</p>
<p>5. Einstellungspraxis Die GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.</p>	<p>§ 7 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERINNEN BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestparität erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.</p>

	<p>§ 8 WEITERBILDUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung auf Landesebene Angebote zur politischen Weiterbildung und Qualifizierung von Frauen und Mädchen.</p>
<p>6. Frauenreferentin Für die Besetzung der Stelle der Frauenreferentin wählt die Landesarbeitsgemeinschaft Frauen eine geeignete Kandidatin aus. Für die Einstellung ist die Bestätigung durch ein landesweites Frauenforum notwendig. Die Frauenreferentin wird formal vom Landesvorstand eingestellt. Sie ist dem landesweiten Frauenforum rechenschaftspflichtig.</p>	<p>§ 9 LANDESFRAUENREFERAT (1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Landesvorstand eine Frauenreferentin ein. Die Auswahl der Landesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Landesvorstand eingesetzt wird. Sie besteht mindestens aus der frauenpolitischen Sprecherin des Landesvorstandes und einer Sprecherin der LAG Frauen. (2) Das Landesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet. (3) Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und in der Gesellschaft beitragen. (4) Die Frauenreferentin hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW.</p>
<p>7. Inkraftsetzung Das Frauenstatut wird sofort nach Verabschiedung wirksam. (Beschlossen auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN NRW vom 08.-10. Mai 1987)</p>	<p>III. GELTUNG § 10 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.</p>